

Zürich, 7. April 2008

An die Aktionäre der EFG International

Einladung zur 3. ordentlichen Generalversammlung

Dienstag, 29. April 2008, 10.30 Uhr (Türöffnung 10.00 Uhr)

Im ConventionPoint, SWX Swiss Exchange, Selnastrasse 30, 8001 Zürich

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrates

1. Jahresbericht, Jahresrechnung und Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2007; Berichte der Revisionsstelle und des Konzernprüfers

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den Jahresbericht, die Jahresrechnung sowie die Konzernrechnung für das Geschäftsjahr 2007 zu genehmigen.

2. Zustimmung zur Ausschüttung einer Vorzugsdividende durch EFG Finance (Guernsey) Limited zu Gunsten des Inhabers von Class B Shares der EFG Finance (Guernsey) Limited

Erläuterungen:

Dividendenausschüttungen der EFG Finance (Guernsey) Limited im Zusammenhang mit den €400'000'000 EFG Fiduciary Certificates erfordern die Zustimmung der Generalversammlung der EFG International. Der genaue Betrag der Dividendenausschüttungen wird gemäss den Bedingungen der EFG Fiduciary Certificates am 22. April 2008 berechnet.

Antrag des Verwaltungsrates:

Zustimmung zur Vorzugsdividende in der voraussichtlichen Höhe von € 19.0 Millionen (der genaue Betrag wird am 22. April 2008 festgelegt und an der Generalversammlung bekannt gegeben).

3. Verwendung des Jahresergebnisses

Erläuterung:

Bei Gutheissung des Antrages des Verwaltungsrates im Sinne des 2. Traktandums entfällt gemäss Art. 13 Abs. 3 der Statuten der EFG International der Anspruch der Partizipanten auf eine Vorzugsdividende. Der folgende Antrag des Verwaltungsrates bezüglich der Verwendung des Jahresergebnisses steht mithin unter dem Vorbehalt, dass die Generalversammlung den Antrag unter dem 2. Traktandum gutgeheissen hat.

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt unter Vorbehalt der Gutheissung des Antrages unter dem 2. Traktandum, den verfügbaren Bilanzgewinn von CHF 56'029'558 (bestehend aus dem Reingewinn 2007 von CHF 56'029'558 zuzüglich CHF 0 Gewinnvortrag aus dem Vorjahr) wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende: CHF 0.35 je Namenaktie von CHF 0.50 Nennwert (CHF 0.35 brutto je Aktie, unter Abzug von 35% Verrechnungssteuer; CHF 0.2275 netto) gegen Dividendenanweisung;
- Vortrag auf neue Rechnung CHF 4'695'058.

Bei Gutheissung des Antrags des Verwaltungsrates zur Gewinnverwendung ist die Dividende für das Geschäftsjahr 2007 am 2. Mai 2008 zahlbar (ex-Dividende-Datum: 30. April 2008).

4. Entlastung der verantwortlichen Organe

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, den verantwortlichen Organen für die Tätigkeit im Geschäftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

5. Wahlen in den Verwaltungsrat

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt die Herren Jean Pierre Cuoni, Emmanuel Leonard Bussetil, Spiro J. Latsis, Hugh Napier Matthews, Périclès-Paul Petalas und Hans Niederer je für eine einjährige Amtszeit wieder zu wählen. Die Wahlen werden einzeln durchgeführt.

6. Statutenänderung – Erneuerung und Schaffung von genehmigtem Aktien- und Partizipationskapital

Erläuterungen:

Genehmigtes Aktienkapital (Art. 3a)

Die derzeit geltenden Statuten der EFG International ermächtigten den Verwaltungsrat, bis zum 22. September 2007 das Aktienkapital um maximal CHF 9'165'000 durch Ausgabe von maximal 18'300'000 voll einbezahlten Namenaktien zu erhöhen (siehe Art. 3a der Statuten).

Die vorgeschlagene neue Fassung des Art. 3a würde den Verwaltungsrat ermächtigen, bis zum 29. April 2010 das Aktienkapital um maximal CHF 9'165'000 durch Ausgabe von maximal 18'300'000 voll einbezahlten Namenaktien zu erhöhen. Die Bedingungen, unter welchen eine solche Kapitalerhöhung stattfinden würde, blieben unverändert im Vergleich zur bisherigen Fassung von Art. 3a.

Als Folge hätte EFG International mehr Flexibilität, ihr Aktienkapital durch Ausgabe von Namenaktien zu erhöhen.

Die vorgeschlagene neue Fassung von Art. 3a ist im Anhang aufgeführt.

Partizipationsscheine der Kategorie C (Art. 8a)

Die derzeit geltenden Statuten der EFG International ermächtigten den Verwaltungsrat, bis zum 22. September 2007 das Partizipationskapital um maximal CHF 15'000'000 durch Ausgabe von maximal 1'000'000 voll einbezahlten Partizipationsscheinen der Kategorie C mit je CHF 15 Nominalwert, deren Vorzugsdividende auf Basis von EURIBOR oder Euro-Festsatz berechnet wird, zu erhöhen (siehe Art. 8a der Statuten).

Die vorgeschlagene neue Fassung des Art. 8a würde den Verwaltungsrat ermächtigen, das Partizipationskapital bis zum 29. April 2010 durch Ausgabe von maximal 1'000'000 voll einbezahlten Partizipationsscheinen der Kategorie C mit je CHF 15 Nominalwert zu erhöhen. Die Spanne für die festverzinsliche Vorzugsdividende wird von 4,5% - 12% auf 5,5% - 13% erhöht. Die übrigen Bedingungen, unter welchen eine solche Kapitalerhöhung stattfinden würde, blieben unverändert im Vergleich zur bisherigen Fassung von Art. 8a.

Als Folge würde die Flexibilität von EFG International erhöht, Partizipationskapital unter Berücksichtigung dannzumal herrschender Marktbedingungen auszugeben.

Die vorgeschlagene neue Fassung von Art. 8a ist im Anhang aufgeführt.

Partizipationsscheine der Kategorie D (Art. 8b)

Die derzeit geltenden Statuten der EFG International ermächtigen den Verwaltungsrat, bis zum 28. April 2008 das Partizipationskapital um maximal CHF 6'000'000 durch Ausgabe von maximal 200'000 voll einbezahlten Partizipationsscheinen der Kategorie D mit je CHF 30 Nominalwert, deren Vorzugsdividende auf Basis von US\$ LIBOR oder US\$-Festsatz berechnet wird, zu erhöhen (siehe Art. 8b der Statuten).

Die vorgeschlagene neue Fassung des Art. 8b würde den Verwaltungsrat ermächtigen, das Partizipationskapital bis zum 29. April 2010 durch Ausgabe von maximal 400'000 voll einbezahlten Partizipationsscheinen der Kategorie D zu erhöhen. Die Bedingungen, unter welchen eine solche Kapitalerhöhung stattfinden würde, blieben unverändert im Vergleich zur bisherigen Fassung von Art. 8b.

Als Folge würde die Flexibilität von EFG International erhöht, Partizipationskapital unter Berücksichtigung dannzumal herrschender Marktbedingungen auszugeben.

Die vorgeschlagene neue Fassung von Art. 8b ist im Anhang aufgeführt.

Partizipationsscheine der Kategorie E (Art. 8c)

Die derzeit geltenden Statuten der EFG International ermächtigen den Verwaltungsrat, bis zum 28. April 2008 das Partizipationskapital um maximal CHF 4'500'000 durch Ausgabe von maximal 300'000 voll einbezahlten Partizipationsscheinen der Kategorie E mit je CHF 15 Nominalwert, deren Vorzugsdividende auf Basis von „annual spot 10 year EUR fixed versus 6-month EUR EURIBOR swap rate“ berechnet wird, zu erhöhen (siehe Art. 8c der Statuten).

The Verwaltungsrat beantragt, Art. 8c ersatzlos zu streichen, da sich die Marktbedingungen für Partizipationsscheine mit dieser Art von Vorzugsdividende stark verschlechtert haben.

Antrag des Verwaltungsrates:

Annahme der Änderungen von Artikel 3a, 8a und 8b der Statuten (gemäss Anhang)

Streichung von Artikel 8c (ersatzlos).

7. Statutenänderung: Anpassung der Firma an das revidierte Aktienrecht nach dem Bundesgesetz über die Änderungen des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005

Erläuterung:

Die nachstehende Änderung der Firma verkörpert den Nachvollzug der am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderung des Art. 950 des schweizerischen Obligationenrechts, welcher neu verlangt, dass in der Firma die Rechtsform der Gesellschaft angegeben wird. Aus diesem Grund muss die Firma der EFG International neu den Zusatz "AG" enthalten.

- Art. 1 [bisher]: Unter der Firma EFG International [...]
- Art. 1 [neu]: Unter der Firma EFG International AG [...]

Antrag des Verwaltungsrates:

Annahme der Änderung der Firma und somit des neuen Artikel 1 der Statuten.

8. Statutenänderung: Weitere Anpassungen der Statuten an das revidierte Aktienrecht nach dem Bundesgesetz über die Änderungen des Obligationenrechts vom 16. Dezember 2005

Erläuterung:

Die nachstehenden Statutenänderungen verkörpern den Nachvollzug weiterer am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen Änderungen des schweizerischen Obligationenrechts. Gemäss der neuen gesetzlichen Regelung müssen Gesellschaften, welche zur Erstellung einer konsolidierten Rechnung verpflichtet sind, diese nicht mehr durch einen besonderen Konzernprüfer revidieren lassen. Die Konzernrechnung ist durch die von den Aktionären der Obergesellschaft gewählten Revisionsstelle zu prüfen. Nach Auffassung des Verwaltungsrates stellen die Anpassungen keine wesentlichen Änderungen an der gegenwärtigen statutarischen Ordnung dar.

- Art. 16 [bisher]: [...] C. die Revisionsstelle und die Konzernprüfgesellschaft
- Art. 16 [neu]: [...] C. die Revisionsstelle.

- Art. 17 [bisher]: [...] 2. Wahl und Abberufung [...] der Revisionsstelle und der Konzernprüfgesellschaft
- Art. 17 [neu]: [...] 2. Wahl und Abberufung [...] der Revisionsstelle.

- Untertitel C [bisher] C. Die Revisionsstelle und die Konzernprüfungsgesellschaft
- Untertitel C [neu] C. Die Revisionsstelle

- Art. 30 [bisher]: Die Generalversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle und eine Konzernprüfungsgesellschaft.
- Art. 30 [neu]: Die Generalversammlung wählt jährlich ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen als Revisionsstelle.

Antrag des Verwaltungsrates:

Annahme der Änderung von Artikel 16 und Artikel 30 der Statuten.

9. Wahl der Revisionsstelle

Antrag des Verwaltungsrates:

Der Verwaltungsrat beantragt, die PricewaterhouseCoopers SA, Genf, für eine einjährige Amtszeit als Revisionsstelle wieder zu wählen.

Administrative Hinweise

Der Geschäftsbericht 2007 sowie die Berichte der Revisionsstelle und des Konzernprüfers liegen am Sitz der Gesellschaft zur Einsichtnahme auf. Der Geschäftsbericht 2007 ist auch im Internet einsehbar (www.efginternational.com/financial-reporting). Den Aktionären werden diese Unterlagen auf Verlangen hin auch zugestellt.

Als Beilage zu ihrer Einladung erhalten die Aktionäre ein Anmeldeformular, das zur Bestellung der Zutrittskarte oder zur Vollmachterteilung dient. Aktionäre, die an der Generalversammlung persönlich teilnehmen wollen oder sich vertreten lassen wollen, bitten wir, das ausgefüllte Anmeldeformular umgehend per Post an die folgende Adresse zurückzusenden: EFG International, c/o SAG SIS Aktienregister AG, Postfach, CH-4601 Olten.

Aktionäre, die am 11. April 2008 im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragen sind, sind berechtigt, an der Generalversammlung teilzunehmen und abzustimmen. Sie werden die Eintrittskarte und das Stimmmaterial nach der Einsendung des Anmeldeformulars erhalten. In der Zeit vom 11. April 2008 bis und mit 29. April 2008 werden keine Übertragungen von Aktien im Aktienbuch vorgenommen, die zur Ausübung des Stimmrechts an der Generalversammlung berechtigen. Aktionäre, die vor der Generalversammlung ihre Aktien ganz oder teilweise veräussert haben, sind entsprechend nicht mehr stimmberechtigt. Bereits zugestellte Eintrittskarten und Stimmmaterial sind zu retournieren oder entsprechend gegen neue einzutauschen.

Falls Aktionäre nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, haben sie die Möglichkeit, eine andere Person, die EFG International oder den unabhängigen Stimmrechtsvertreter im Sinne von Art. 689c OR, Herrn Dr. iur. Robert Meier, Rechtsanwalt, Meier & Vogel, Usterstrasse 57, Postfach 379, 8600 Dübendorf, zu bevollmächtigen. Erhält der unabhängige Stimmrechtsvertreter keine schriftlichen Stimminstruktionen für alle oder einzelne Traktanden, übt er das Stimmrecht im Sinne der Anträge des Verwaltungsrates aus. Depotvertreter im Sinne des Art. 689d OR werden gebeten, der EFG International, c/o SAG SIS Aktienregister AG, Postfach, CH-4601 Olten, Tel.:+41 62 205 36 95, die Anzahl der von ihnen vertretenen Aktien spätestens bis 29. April 2008, 10.00 Uhr bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Zurich, 7. April 2008

EFG International
Für den Verwaltungsrat

Der Präsident
Jean Pierre Cuoni

ANHANG

Neue Fassung der Art. 3a, 8a und 8b Änderungen in Fettschrift

Art. 3a

*Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum **29. April 2010** das Aktienkapital im Maximalbetrag von Fr. 9'165'000 durch Ausgabe von höchstens 18'330'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je Fr. 0.50 zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme, Erhöhungen in Teilbeträgen sowie Erhöhungen aus eigenen, freien Mitteln sind gestattet. Der jeweilige Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die neuen Namenaktien unterliegen nach dem Erwerb den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 6 der Statuten.*

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und Partizipanten auszuschliessen und Dritten zuzuweisen, wenn die neuen Namenaktien (1) zur Gewährung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) an federführende Banken im Rahmen einer Aktienplatzierung zu Marktwerten, (2) für die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen durch Aktientausch, (3) zur Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben oder (4) für strategische Beteiligungen von oder mit Geschäftspartnern verwendet werden sollen.

Sofern Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat diese Bezugsrechte entweder im Interesse der Gesellschaft verwenden oder den Umfang der Kapitalerhöhung entsprechend reduzieren, wobei im letzteren Fall im Erhöhungsbeschluss ein Maximalbetrag anzugeben ist.

Art. 8a

*Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Partizipationskapital bis zum **29. April 2010** durch Ausgabe von maximal 1'000'000 vollständig liberierten, auf den Namen lautenden, Partizipationsscheinen der Kategorie C mit einem Nennwert von je CHF 15 und insgesamt maximal CHF 15'000'000 zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.*

Die Partizipationsscheine der Kategorie C verleihen ein Recht auf eine Vorzugsdividende unter der Voraussetzung, dass die Generalversammlung eine entsprechende Dividende beschliesst und die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Bankengesetzes sowie sonstige für die Gesellschaft geltende rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Insbesondere darf keine Vorzugsdividende ausgerichtet werden, insoweit kein Bilanzgewinn oder frei ausschüttbare Reserven bestehen oder eine Vorzugsdividende die Verletzung anwendbarer Eigenmittel- oder Liquiditätsvorschriften zur Folge hätte. Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Dividende auszuschütten, oder eine Dividende auszuschütten, welche zur vollständigen Zahlung einer Vorzugsdividende nicht ausreicht, erlischt das Recht auf den nicht bezahlten Teil der Vorzugsdividende und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.

Die Partizipationsscheine der Kategorie C verleihen auf Basis der massgeblichen Einlage (gemäss Definition in Absatz 5) ein Recht auf jährliche Vorzugsdividende, berechnet auf einem variablen oder festen Prozentsatz, zahlbar in einer oder mehreren Tranchen, zu einem von der Generalversammlung (a) im Falle eines variablen Prozentsatzes jeweils innerhalb einer Spanne von (i) minimal EURIBOR plus 0,5 % p.a. und (ii) maximal EURIBOR plus 7 % p.a., festzulegenden Prozentsatzes, oder (b) im Falle eines festen Prozentsatzes jeweils

innerhalb einer Spanne von (i) minimal 5,5 % p.a. und (ii) maximal 13 % p.a. festzulegenden Prozentsatzes.

Der Anspruch auf Vorzugsdividende entfällt, sofern und soweit für das betreffende Geschäftsjahr EFG International Finance (Guernsey) Limited mit Zustimmung der Generalversammlung von EFG International zu Gunsten der Partizipanten der Kategorie C eine Vorzugsdividende beschlossen hat, welche mindestens der minimalen Vorzugsdividende gemäss vorstehendem Absatz 3 entspricht.

Die Vorzugsdividende ist nach Wahl der Partizipanten der Kategorie C zahlbar in Schweizer Franken oder Euro. Dabei gilt als massgebliche Einlage im Falle einer Auszahlung:

- a) in Euro: Euro 999,99 pro Partizipationsschein der Kategorie C (der sich daraus errechnende Schweizer Franken Betrag gemäss Umrechnungskurs am Tage des Dividendenbeschlusses der Generalversammlung ist im Protokoll der Generalversammlung zu protokollieren), und
- b) in Schweizer Franken: Euro 999,99 umgerechnet in Schweizer Franken zum Umrechnungskurs am Tage des Dividendenbeschlusses.

Eine allfällige Auszahlung in Euro ist im Falle des Ansteigens des Euro-Kurses nach dem Dividendenbeschluss in dem Umfang zu kürzen, in dem sonst eine höhere Ausschüttung im Gegenwert zum Schweizer Franken zustande käme, es sei denn, die Gesellschaft hat sich gegen entsprechende Währungsschwankungen abgesichert oder die Generalversammlung hat im Dividendenbeschluss die Ausschüttung eines entsprechenden Mehrbetrags genehmigt.

Vorbehältlich der Ansprüche auf Vorzugsdividende für Partizipationsscheine der Kategorie B, welche vorrangig sind, und für Partizipationsscheine der Kategorie D, welche gleichrangig sind, wird die auf die Partizipationsscheine der Kategorie C fallende Vorzugsdividende vor der Ausschüttung irgend einer anderen Dividende ausgerichtet. Jeder Partizipant der Kategorie C ist berechtigt, auf seinen Anspruch auf Vorzugsdividende zu verzichten, in welchem Fall unbeschadet der Ansprüche jener Partizipanten der Kategorie C, die nicht auf die Vorzugsdividende verzichtet haben, die frei werdenden Mittel an Aktionäre ausgeschüttet werden dürfen. Eine über die Vorzugsdividende hinausgehende Ausschüttung zugunsten der Partizipationsscheine der Kategorie C ist ausgeschlossen; sämtliche anderen Ausschüttungen sind zugunsten der Aktien vorbehalten.

Die Partizipationsscheine der Kategorie C verleihen einen gegenüber den Namenaktien vorrangigen, gegenüber den Partizipationsscheinen der Kategorie B nachrangigen und gegenüber den Partizipationsscheinen der Kategorie D gleichrangigen Anteil an einem allfälligen Liquidationsüberschuss und zwar bis zur Höhe der massgeblichen Einlage, nach Wahl der Partizipanten der Kategorie C zahlbar in Schweizer Franken oder Euro. Die für die Auszahlung in Schweizer Franken bzw. Euro massgebliche Einlage berechnet sich gemäss vorstehendem Abs. 5, wobei Verweise auf den Tag des Dividendenbeschlusses durch solche auf den Tag der Ausschüttung zu ersetzen sind. Ein allfällig darüber hinaus verbleibender Liquidationserlös wird ausschliesslich unter den Aktionären gemäss den vorliegenden Statuten und gesetzlichen Bestimmungen verteilt.

Die Gesellschaft kann die Partizipationsscheine der Kategorie C, die ihr angeboten werden, unter Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen des Obligationenrechts zum Preis der massgeblichen Einlage gemäss vorstehendem Absatz 5 (wobei dortige Verweise auf den Tag des Dividendenbeschlusses hier durch solche auf den Tag der Zahlung des Rückkaufsbetrags zu ersetzen sind) zurückkaufen, ohne dass gleichzeitig Aktionären ein Rückkaufsangebot unterbreitet werden muss. Der Rückkaufspreis ist nach Wahl der Partizipanten zahlbar in Schweizer Franken oder Euro. Im Falle eines solchen Rückkaufs hat die Gesellschaft anschliessend insbesondere die Wahl auf dem Wege der Statutenänderung und unter

Einhaltung zwingend anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen zwischen Umwandlung der so erworbenen Partizipationsscheine in:

- a) *Partizipationsscheine einer neuen Kategorie, oder*
- b) *Aktien,*

mit anschliessender Wiederveräusserung an dieselben oder andere Investoren, die einer Wiederveräusserung zustimmen.

Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt, ab welchem die so ausgegebenen Partizipationsscheine dividendenberechtigt sind, und die Art der Einlagen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Im Falle einer Barliberierung kann die Liberierung ganz oder teilweise in Euro erfolgen.

Die neuen Partizipationsscheine unterliegen nach ihrer Ausgabe den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 11 der Statuten.

Im Falle der Umwandlung gemäss Artikel 15 der Statuten der Partizipationsscheine der Kategorie C in Aktien erlöscht das Recht auf Vorzugsdividende und das Vorrecht auf den Liquidationsüberschuss der umgewandelten Partizipationsscheine ohne Entschädigung, sofern eine Sonderversammlung der betroffenen Partizipanten der Kategorie C dem zugestimmt hat.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und der Partizipanten auszuschliessen und es Dritten zuzuweisen, zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft zu Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission sowie insbesondere zur direkten oder indirekten Mittelaufnahme auf internationalen Kapitalmärkten.

Sofern Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat entweder die Bezugsrechte im Interesse der Gesellschaft verwenden, oder den Umfang der Kapitalerhöhung entsprechend reduzieren, wobei im letzteren Fall im Erhöhungsbeschluss ein Maximalbetrag anzugeben ist.

Art. 8b

*Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Partizipationskapital bis zum **29. April 2010** durch Ausgabe von maximal **400'000** vollständig liberierten, auf den Namen lautenden, Partizipationsscheinen der Kategorie D mit einem Nennwert von je CHF 30 und insgesamt maximal CHF **12'000'000** zu erhöhen. Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet.*

Die Partizipationsscheine der Kategorie D verleihen ein Recht auf eine Vorzugsdividende unter der Voraussetzung, dass die Generalversammlung eine entsprechende Dividende beschliesst und die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts und des Bankengesetzes sowie sonstige für die Gesellschaft geltende rechtliche Vorschriften eingehalten werden. Insbesondere darf keine Vorzugsdividende ausgerichtet werden, insoweit kein Bilanzgewinn oder frei ausschüttbare Reserven bestehen oder eine Vorzugsdividende die Verletzung anwendbarer Eigenmittel- oder Liquiditätsvorschriften zur Folge hätte. Beschliesst die Generalversammlung in einem Geschäftsjahr keine Dividende auszuschütten, oder eine Dividende auszuschütten, welche zur vollständigen Zahlung einer Vorzugsdividende nicht ausreicht, erlischt das Recht auf den nicht bezahlten Teil der Vorzugsdividende und wird nicht auf das nächste Geschäftsjahr vorgetragen.

Die Partizipationsscheine der Kategorie D verleihen auf Basis der massgeblichen Einlage (gemäss Definition in Absatz 5) ein Recht auf jährliche Vorzugsdividende, berechnet auf

einem variablen oder festen Prozentsatz, zahlbar in einer oder mehreren Tranchen, zu einem von der Generalversammlung (a) im Falle eines variablen Prozentsatzes jeweils innerhalb einer Spanne von (i) minimal US\$ LIBOR plus 0,5 % p.a. und (ii) maximal US\$ LIBOR plus 7 % p.a., festzulegenden Prozentsatzes, oder (b) im Falle eines festen Prozentsatzes jeweils innerhalb einer Spanne von (i) minimal 5,5 % p.a. und (ii) maximal 13 % p.a. festzulegenden Prozentsatzes.

Der Anspruch auf Vorzugsdividende entfällt, sofern und soweit für das betreffende Geschäftsjahr EFG International Finance D Limited mit Zustimmung der Generalversammlung von EFG International zu Gunsten der Partizipanten der Kategorie D eine Vorzugsdividende beschlossen hat, welche mindestens der minimalen Vorzugsdividende gemäss vorstehendem Absatz 3 entspricht.

Die Vorzugsdividende ist nach Wahl der Partizipanten der Kategorie D zahlbar in Schweizer Franken oder US\$. Dabei gilt als massgebliche Einlage im Falle einer Auszahlung:

- a) in US\$: US\$ 1'999,99 pro Partizipationsschein der Kategorie D (der sich daraus errechnende Schweizer Franken Betrag gemäss Umrechnungskurs am Tage des Dividendenbeschlusses der Generalversammlung ist im Protokoll der Generalversammlung zu protokollieren), und*
- b) in Schweizer Franken: US\$ 1'999,99 umgerechnet in Schweizer Franken zum Umrechnungskurs am Tage des Dividendenbeschlusses.*

Eine allfällige Auszahlung in US\$ ist im Falle des Ansteigens des US\$-Kurses nach dem Dividendenbeschluss in dem Umfang zu kürzen, in dem sonst eine höhere Ausschüttung im Gegenwert zum Schweizer Franken zustande käme, es sei denn, die Gesellschaft hat sich gegen entsprechende Währungsschwankungen abgesichert oder die Generalversammlung hat im Dividendenbeschluss die Ausschüttung eines entsprechenden Mehrbetrags genehmigt.

Vorbehältlich der Ansprüche auf Vorzugsdividende für Partizipationsscheine der Kategorie B, welche vorrangig sind, und für die Partizipationsscheine der Kategorie C, die gleichrangig sind, wird die auf die Partizipationsscheine der Kategorie D fallende Vorzugsdividende vor der Ausschüttung irgend einer anderen Dividende ausgerichtet. Jeder Partizipant der Kategorie D ist berechtigt, auf seinen Anspruch auf Vorzugsdividende zu verzichten, in welchem Fall unbeschadet der Ansprüche jener Partizipanten der Kategorie D, die nicht auf die Vorzugsdividende verzichtet haben, die frei werdenden Mittel an Aktionäre ausgeschüttet werden dürfen. Eine über die Vorzugsdividende hinausgehende Ausschüttung zugunsten der Partizipationsscheine der Kategorie D ist ausgeschlossen; sämtliche anderen Ausschüttungen sind zugunsten der Aktien vorbehalten.

Die Partizipationsscheine der Kategorie D verleihen einen gegenüber den Namenaktien vorrangigen, gegenüber den Partizipationsscheinen der Kategorie B nachrangigen und gegenüber den Partizipationsscheinen der Kategorie C gleichrangigen Anteil an einem allfälligen Liquidationsüberschuss und zwar bis zur Höhe der massgeblichen Einlage, nach Wahl der Partizipanten der Kategorie D zahlbar in Schweizer Franken oder US\$. Die für die Auszahlung in Schweizer Franken bzw. US\$ massgebliche Einlage berechnet sich gemäss vorstehendem Abs. 5, wobei Verweise auf den Tag des Dividendenbeschlusses durch solche auf den Tag der Ausschüttung zu ersetzen sind. Ein allfällig darüber hinaus verbleibender Liquidationserlös wird ausschliesslich unter den Aktionären gemäss den vorliegenden Statuten und gesetzlichen Bestimmungen verteilt.

Die Gesellschaft kann die Partizipationsscheine der Kategorie D, die ihr angeboten werden, unter Einhaltung der massgeblichen Bestimmungen des Obligationenrechts zum Preis der massgeblichen Einlage gemäss vorstehendem Absatz 5 (wobei dortige Verweise auf den Tag des Dividendenbeschlusses hier durch solche auf den Tag der Zahlung des Rückkaufsbetrags

zu ersetzen sind) zurückkaufen, ohne dass gleichzeitig Aktionären ein Rückkaufsangebot unterbreitet werden muss. Der Rückkaufspreis ist nach Wahl der Partizipanten zahlbar in Schweizer Franken oder US\$. Im Falle eines solchen Rückkaufs hat die Gesellschaft anschliessend insbesondere die Wahl auf dem Wege der Statutenänderung und unter Einhaltung zwingend anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen zwischen Umwandlung der so erworbenen Partizipationsscheine in:

a) Partizipationsscheine einer neuen Kategorie, oder

b) Aktien,

mit anschliessender Wiederveräusserung an dieselben oder andere Investoren, die einer Wiederveräusserung zustimmen.

Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt, ab welchem die so ausgegebenen Partizipationsscheine dividendenberechtigt sind, und die Art der Einlagen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Im Falle einer Barliberierung kann die Liberierung ganz oder teilweise in US\$ erfolgen.

Die neuen Partizipationsscheine unterliegen nach ihrer Ausgabe den Übertragungsbeschränkungen gemäss Artikel 11 der Statuten.

Im Falle der Umwandlung gemäss Artikel 15 der Statuten der Partizipationsscheine der Kategorie D in Aktien erlöscht das Recht auf Vorzugsdividende und das Vorrecht auf den Liquidationsüberschuss der umgewandelten Partizipationsscheine ohne Entschädigung, sofern eine Sonderversammlung der betroffenen Partizipanten der Kategorie D dem zugestimmt hat.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre und der Partizipanten auszuschliessen und es Dritten zuzuweisen, zur Finanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft zu Marktbedingungen im Zeitpunkt der Emission sowie insbesondere zur direkten oder indirekten Mittelaufnahme auf internationalen Kapitalmärkten.

Sofern Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, kann der Verwaltungsrat entweder die Bezugsrechte im Interesse der Gesellschaft verwenden, oder den Umfang der Kapitalerhöhung entsprechend reduzieren, wobei im letzteren Fall im Erhöhungsbeschluss ein Maximalbetrag anzugeben ist.